

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0331/21	Datum 18.06.2021
Dezernat: I	FB 01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	06.07.2021	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Verwaltungsausschuss	10.09.2021	öffentlich	Beratung
Stadtrat	07.10.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 53	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Zulage für Zahnärztinnen und Zahnärzte der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 45 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für Zahnärztinnen und Zahnärzte die Anwendung der Richtlinie über eine Arbeitsmarktzulage der VKA ab 01.03.2021 unter Berücksichtigung der entsprechenden Geltungsdauer.

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Entgelttabellen des TVöD-VKA kann Zahnärztinnen und Zahnärzten eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages der Endstufen zwischen Entgeltgruppe 15 und Entgeltgruppe 15Ü unter Berücksichtigung der Deckelung des Höchstbetrages gewährt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	53	Pflichtaufgabe	ja	nein
----------------------	----	----------------	----	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme			
	ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt			
2020	JA		NEIN	

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TH5/DKPK

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2021	39.157.100	51530004	50121000	X	
2022	40.207.800	51530004	50121000	X	
2023	40.676.800	51530004	50121000	X	
2024	40.955.000	51530004	50121000	X	
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich 01	Sachbearbeiter Herr Paeschke	Unterschrift FBL Frau Mittendorf
----------------------------------	---------------------------------	-------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter I	Unterschrift	Herr Holger Platz
----------------------------------	--------------	-------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	01.12.2021
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der vorliegende Beschluss erfolgt auf der Grundlage des § 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 2. Halbsatz des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), wonach der Stadtrat über die Festsetzung des Entgelts entscheidet, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Da im vorliegenden Fall keine tarifvertragliche Regelung vorliegt und es sich folglich um eine übertarifliche Zulagenzahlung handelt, ist die Zuständigkeit der Vertretung gegeben.

Es handelt sich um einen Ergänzungsbeschluss in Anlehnung an die Drucksache 0094/20.

An der Ausgangssituation hat sich in den vergangenen Jahren nichts geändert.

Um den kommunalen Arbeitgebern angesichts der Konkurrenzsituation mit der freien Wirtschaft dennoch Handlungsoptionen zu geben, hat die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) eine Richtlinie beschlossen, die die Zahlung einer übertariflichen Zulage zulässt.

Der in Deutschland vorherrschende Fachkräftemangel, vor allem im Gesundheitsdienst, erschwert in den letzten Jahren zunehmend auch in der Landeshauptstadt Magdeburg die Stellenbesetzungen. Vor allem vakante Stellen von Stadtärzten bleiben überdurchschnittlich lange unbesetzt, weil sich keine Bewerber finden.

Darüber hinaus ziehen auch Zahnärztinnen des Gesundheitsamtes die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in Erwägung, sollte sich keine Möglichkeit ergeben, das Entgelt zu erhöhen, um den eklatanten Differenzbetrag zu den Zahnärzten der freien Wirtschaft sowie den städtischen Fachärzten abzumildern.

Zurzeit liegen dem Fachbereich 01 zwei Anträge auf Zahlung einer entsprechenden Zulage unter Bezug auf die benannte Arbeitgeberrichtlinie vor.

Da für Zahnärztinnen und Zahnärzte keine neuen tariflichen Bezahlungs- oder Eingruppierungsregelungen im öffentlichen Gesundheitsdienst in Kraft getreten sind, soll nunmehr für diese Beschäftigten auf die Richtlinie über eine Arbeitsmarktzulage abgestellt werden.

Danach kann „soweit es zur Deckung des Personalbedarfes oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist, Beschäftigten zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche übertarifliche Zulage in Höhe von bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden.“ Da Zahnärztinnen und Zahnärzte tarifgerecht mit der Entgeltgruppe 14 TVöD-VKA eingruppiert sind, wäre eine maximale Zulagenzahlung bis zu einer Höhe von momentan 953,22 Euro (01.04.2021 - 31.03.2022) möglich.

Aus Abwägungsgründen unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Empfehlung eines restriktiven Umgangs mit der Zulagengewährung soll der Maximalbetrag nicht vollständig ausgeschöpft werden. Daher wird vorgeschlagen, auf Antrag eine Zulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages der Endstufe zwischen den Entgeltgruppen 15 und 15Ü TVöD-VKA zu gewähren. Zurzeit beläuft sich dieser Betrag auf maximal 873,83 Euro monatlich.

Ein begründeter Einzelfall wäre gegeben, wenn Zahnärztinnen und Zahnärzte unter den tariflichen Gegebenheiten nicht gewonnen werden können oder nur mit einer übertariflichen Zulagenzahlung einer angezeigten Abwanderung (Kündigungsanzeige) entgegengewirkt werden kann.

Die betroffenen Zahnärztinnen haben ihre Bereitschaft erklärt, schnellstmöglich berufsbegleitend eine Qualifikation zur Fachzahnärztin für öffentliches Gesundheitswesen abzuschließen, um langfristig bei der Landeshauptstadt Magdeburg beschäftigt zu bleiben.

Entsprechende Einzelfallentscheidungen in Umsetzung der Richtlinie über eine Arbeitsmarktzulage unterliegen nicht der Mitbestimmung durch den Personalrat.

Die Zulage ist ein Entgeltbestandteil und fließt als solcher in die Bemessung weiterer Zahlungen (Entgeltfortzahlung § 21 TVöD, Jahressonderzahlung § 20 TVöD) mit ein und ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Die Zulage wird bei Teilzeit anteilig gewährt (§ 24 Abs. 2 TVöD) und angerechnet, wenn neue Bezahlungs- und Eingruppierungsregelungen speziell für Zahnärztinnen und Zahnärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst in Kraft treten.

Im Gesundheits- und Veterinäramt sind zzt. zwei Stellen betroffen. Die jährlichen Personalmehrkosten für die Zulage können folglich insgesamt ca. 21.500 Euro betragen.

Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde, das Ministerium für Inneres und Sport sowie die Kommunalaufsicht, das Landesverwaltungsamt wurden im Vorfeld beteiligt. In Abhängigkeit von einer jährlichen Verlängerung der Arbeitgeberrichtlinie wurde die Anwendung der Richtlinie über eine Arbeitsmarktzulage nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Sachsen-Anhalt generell eröffnet.

Die Frage, ob die Landeshauptstadt Magdeburg aus Gründen damit einhergehender Haushaltsbelastung entsprechende Zulagenzahlungen erbringen darf oder sollte, prüft die Kommunalaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung von § 98 Abs. 2 KVG LSA. Aus diesem Grund ist der Kommunalaufsicht im Einzelfall im Vorfeld schriftlich anzuzeigen, dass eine Gewährung entsprechender Leistungen vorgesehen ist.